



**Kooperationsvertrag
bezüglich des Projektes
„Museumshafen im Fischereihafen Heiligenhafen“**

Die Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Heiko Müller,
Markt 4 – 5, 23774 Heiligenhafen

- nachstehend kurz „Stadt“ genannt –

schließt mit

der HVB–Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch die
HVB-Beteiligungsgesellschaft GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer
Manfred Wohnrade und Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4 a, 23774
Heiligenhafen,

- nachstehend kurz „HVB“ genannt –

folgenden Vertrag:

Inhalt:

Vertragsrubrum	Seite 1
Vorbemerkungen	Seite 2
§ 1 Gegenstand dieses Vertrages	Seite 2
§ 2 Übertragung	Seite 3
§ 3 Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens	Seite 3
§ 4 Weitere Verpflichtungen der HVB	Seite 4
§ 5 Regelungen zur Wertabschöpfung	Seite 4
§ 6 Kündigung	Seite 5
§ 7 Beteiligung weiterer Stellen, Wirksamkeitsvorbehalt	Seite 5
§ 8 Sonstige Vereinbarungen	Seite 6
§ 9 Salvatorische Klausel	Seite 6
§ 10 Inkrafttreten	Seite 6

Vorbemerkungen

Die HVB betreibt gemäß ihrem Gesellschaftszweck den Kommunalhafen als öffentlichen Wirtschaftshafen für die Stadt.

Die HVB ist Eigentümerin des sich aus diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataser ergebenden Flurstücks 43/108 der Flur 13.

Die Stadt beabsichtigt als Trägerin der Maßnahme die Anlage eines Museumshafens in dem Bereich der Fischereihafens, der sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Luftbild ergibt.

Die Beschreibung für dieses Vorhaben ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt hat als Projektträgerin für das Vorhaben bei der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Antrag auf Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur „ (GRW) eingereicht.

Nach dem GRW-Koordinierungsrahmen Teil II B Nr. 3.1.3 kann nur die Stadt als Projektträgerin fungieren.

Nach Ziffer 3.1.4 des vorgenannten Koordinierungsrahmens kann die Stadt die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung sowie das Eigentum an der Infrastruktureinrichtung auf die HVB übertragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Förderziele der GRW werden gewahrt,
- b) die Interessen des Trägers werden gewahrt, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält und
- c) die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

Nach Ziffer 3.1.7 des Koordinierungsrahmens dürfen Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

Dieser Kooperationsvertrag dient dazu, die Ausführung der Anlage eines Museumshafens im Fischereihafen Heiligenhafen und anschließend den Betrieb sowie das Eigentum an dieser Infrastruktureinrichtung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur „ (GRW) von der Stadt auf die HVB zu übertragen und die von der Stadt im Rahmen des Zuwendungsbescheides übernommenen Verpflichtungen der HVB als eigene Verpflichtungen aufzuerlegen.


§ 2 Übertragung

1. Die Stadt überträgt hiermit für das Vorhaben „Museumshafen im Fischereihafen Heiligenhafen“ auf die HVB
 - a) die Finanzierung des Eigenanteils an dem Vorhaben,
 - b) die Ausführung des Vorhabens,
 - c) den anschließenden Betrieb der Infrastruktureinrichtung und
 - d) das Eigentum an dem geschaffenen Anlagevermögen.
2. Die HVB erkennt die in Abs. 1 genannten Übertragungen hiermit an.

§ 3 Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens

Zur Erfüllung der Vorgaben des GRW-Koordinierungsrahmens für eine Übertragung wird hiermit von der Stadt und der HVB verbindlich erklärt:

- a) Die Förderziele der des GRW-Koordinierungsrahmens sind beiden Vertragspartnern bekannt und werden gewahrt (Ziffer 3.1.4 Buchst. a)).
- b) Die Interessen der Stadt werden gewahrt, in dem die Stadt als alleinige Kommanditistin der HVB alle Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Maßnahme besitzt (Ziffer 3.1.4 Buchst. c)).
- c) Die wirtschaftliche Aktivität der HVB beschränkt sich allein auf den Betrieb und die Unterhaltung der Infrastruktureinrichtung, da die HVB ausschließlich als Hafensbetreiber tätig ist und keinesfalls Eigner von Wasserfahrzeugen ist, die z. B. Liegeplätze an Brücken benötigen würden.

- 
- d) Es ist der Stadt und der HVB bekannt und wird von ihnen akzeptiert, dass etwaige Gewinne oder Vorteile aus der Maßnahme nach Ablauf der Bindungsfrist abgeschöpft werden (Ziffer 3.1.6). Die konkreten Vereinbarungen zur Abschöpfung sind in § 5 dieses Kooperationsvertrages geregelt.
- e) Weder Betreiber und Nutzer noch Träger und Nutzer sind rechtlich, wirtschaftlich oder personell verflochten (Ziffer 3.1.7). Die direkten Nutzer der Brückenanlage und des Informationspavillons sind auf der einen Seite die Eigner von geeigneten Museums- und Traditionsschiffen und auf der anderen Seite vor allem die Gäste und die Einwohnerinnen und Einwohner Heiligenhafens und der Region, die den Museumshafen besuchen. Weder die Stadt noch die HVB sind als Schiffseigner mit Liegeplatznotwendigkeit tätig.

§ 4


Weitere Verpflichtungen der HVB

1. Die HVB übernimmt im Innenverhältnis zur Stadt alle Auflagen, Bedingungen und sonstigen verbindlichen Vorgaben aus dem erwarteten Zuwendungsbescheid.
2. Die HVB übernimmt im Innenverhältnis zur Stadt darüber hinaus die Verantwortung für
 - a) die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel an dem Vorhaben,
 - b) die rechtskonforme Abwicklung des Zuwendungsbescheides,
 - c) die Einhaltung aller internen und externen Vorgaben während der Durchführung der Maßnahme und
 - d) die Abrechnung der Maßnahme gegenüber dem Zuwendungsgeber einschließlich der Erstellung des Verwendungsnachweises für die eingesetzten öffentlichen Mittel.

§ 5

Regelungen zur Wertabschöpfung

Zur Wertabschöpfung gem. Ziffer 3.1.6 des GRW-Koordinierungsrahmens werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- 
- a) Nach der diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügten AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen gilt für Brücken in Holzbauweise eine Nutzungsdauer von 15 Jahren.
- b) Die HVB wird daher die Aufwendungen für das Vorhaben aktivieren und mit einem Satz von 6,67 Prozent jährlich abschreiben. Die bewilligten Zuwendungen werden passiviert und ebenfalls mit einem Satz von 6,67 Prozent aufgelöst.
- c) Nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß dem Zuwendungsbescheid wird der vorhandene Restwert der Infrastruktureinrichtung wie folgt ermittelt:
Restbuchwert (AHK ./ AfA) abzüglich Sonderposten mit Rücklageanteil (Zuwendung ./ Auflösung)
Dieser Betrag wird von der HVB über die Stadt an den Zuwendungsgeber erstattet.
- d) Der HVB steht es frei, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein Gutachten über den Restwert der Infrastruktureinrichtung erstatten zu lassen. Ergibt sich ggf. einen geringerer Wert als der, der sich nach Berechnung „Buchrestwert ./ Sonderposten“ ergibt, so ist dieser Wert von der HVB an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

§ 6 Kündigung

Eine Kündigung dieses Kooperationsvertrages ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen mit Blick auf den Umstand, dass dieser Vertrag eine wesentliche Grundlage der bewilligten Zuwendung für das Projekt darstellt und er damit zuwendungserheblich ist.

§ 7 Beteiligung weiterer Stellen, Wirksamkeitsvorbehalt

1. Dieser Kooperationsvertrag wird im Rahmen des Antragsverfahrens der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein vorgelegt und bedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem GRW-Koordinierungsrahmen deren Genehmigung.

- 
2. Dieser Vertrag bedarf daher zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner und die IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein erhalten eine Ausfertigung.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sie wären im Übrigen auch nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt werden.
3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und im Hinblick auf die zwendungserhebliche Bedeutung dieses Vertrages der Zustimmung der IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Kooperationsvertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, jedoch nicht vor einer Genehmigung durch die IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein.



Heiligenhafen, den 2017

Für die
Stadt Heiligenhafen

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Heiligenhafen, den 2017

Für die
HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

(Wohnrade)
Geschäftsführer

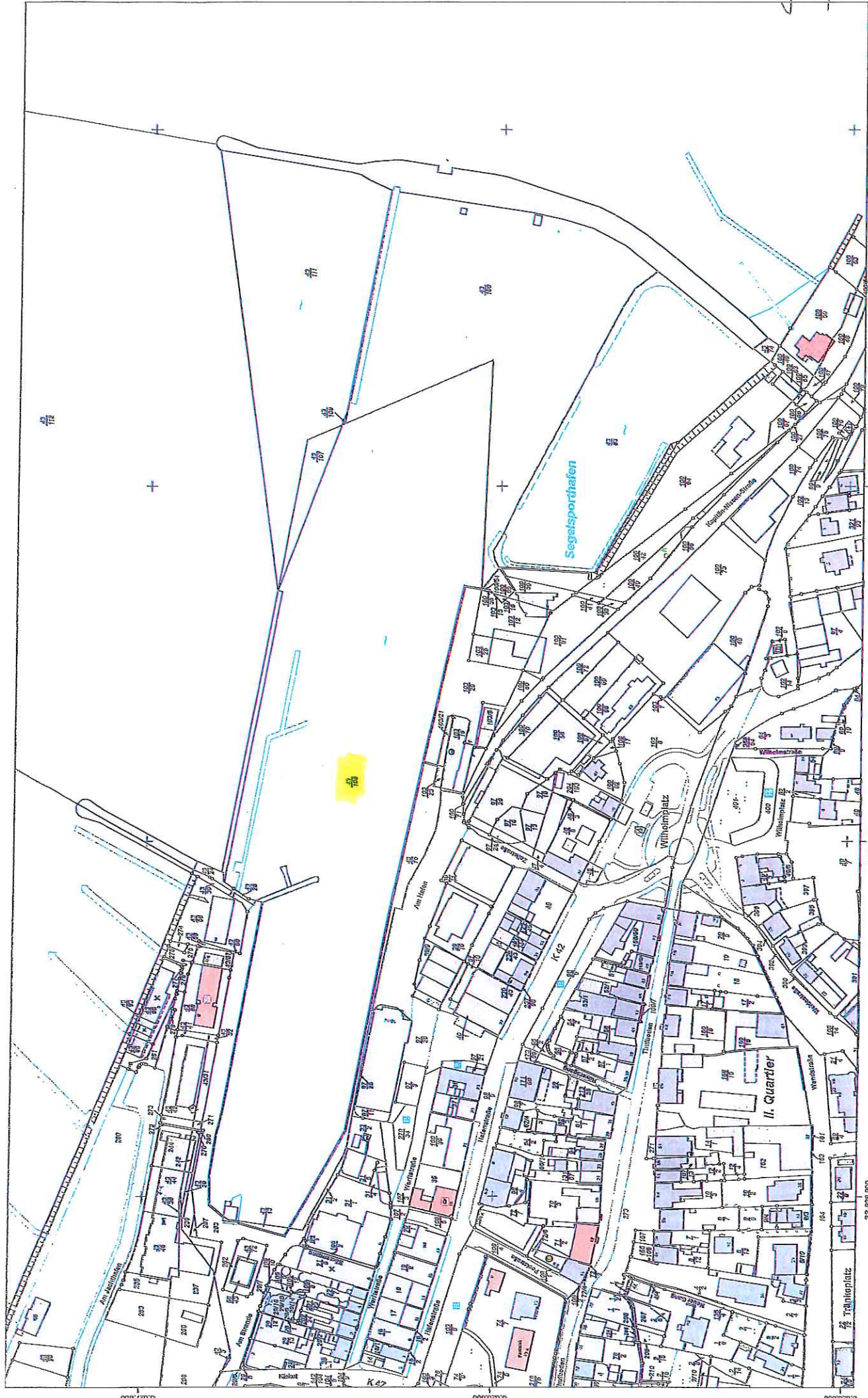
(Gabriel)
Geschäftsführer


Der vorstehende Kooperationsvertrag
wird im Sinne des GRW-Koordinierungsrahmens
anerkannt und genehmigt.

Kiel, den 2017

Für die
Investitionsbank Schleswig-Holstein IB.SH

Anlagen





 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

 Ertelnde Stelle: ÖbVI Ruwoldt

 Gebler Straße 21

 23758 Oldenburg in Holstein

 Telefon: 49 436 102770

 E-Mail:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

 Liegenschaftskarte 1:2000

 Erstellt am 17.02.2017

 Flurstück: 43/108

 Flur: 13

 Gemarkung: Heiligenhafen

Gemeinde: Heiligenhafen

 Kreis: Ostholstein

Maßstab: 1:2000

 Für den Kadaster dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ategedruckte Maßstabhalten maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Sollten sich bei der Nutzung des Auszugs an Drille nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein anfragen.

 (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).